

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Gemeinde Kirchentellinsfurt

vom

20.09.2018

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1¹, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11² und 13³ des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.09.2018 die nachstehende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

¹ 15 Abs. 1 BestattG: Für Gemeindefriedhöfe ist eine Friedhofsordnung als Satzung zu erlassen. Sie enthält die Bestimmungen, die notwendig sind, Tote geordnet und würdig zu bestatten, beizusetzen und zu ehren sowie die Ordnung auf dem Friedhof aufrechtzuerhalten.

² Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren

³ Gebührenerhebung

Anlage I

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 02.12.2010 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchentellinsfurt, den 25.09.2018

gez.

Bernd Haug
Bürgermeister

Rechtskraftdaten

1. Öffentliche Bekanntmachung	27.09.2018
In Kraft treten der Satzung am	01.10.2018

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung

- Gebührenverzeichnis – gültig ab 01.10.2018

Nr.	Amtshandlung/ Gebührentatbestand	Gebühr
1.	ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN AN GRABSTÄTTEN	
1.1.	Überlassung von Reihengräbern	
1.11	Reihengrab (Personen über 6 Jahren)	853,00 €
1.12	Kindergrab (Personen unter 6 Jahren)	400,00 €
1.13	Rasenreihengrab	1.360,00 €
1.14	Urnenreihengrab allgemein	545,00 €
1.15	Urnenreihengrab in der Gemeinschaftsgrabanlage	2.110,00 €
1.2.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräber	
1.21	Wahlgrab (doppeltief)	2.630,00 €
1.22	Urnenwahlgrab	1.600,00 €
2.	VERLÄNGERUNG NUTZUNGSRECHT JE STELLE UND JAHR	
2.1.	Verlängerung von Nutzungsrecht	
2.11	Wahlgrab (doppeltief)	88,00 €
2.12	Urnenwahlgrab	53,00 €
3.	BESTATTUNGSGEBÜHREN	
3.1.	Bestattung/ Beisetzung	
3.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	625,00 €
3.12	von Personen unter 6 Jahren	421,00 €
3.13	von Tot- und Fehlgeburten	224,00 €
3.14	Zuschlag für ein vertieftes Grab	217,00 €
3.15	einer Urne	339,00 €
4.	BENUTZUNGSGEBÜHREN	
4.1.	Benutzung von	
4.11	Leichenhalle (ohne Trauerfeier)	130,00 €
4.12	Trauerfeier im Aussegnungsraum	185,00 €
4.13	Lautsprecheranlage	9,50 €
4.2.	Herstellung und Unterhaltung der Grabwegplatten	
4.21	einstellige Erdgräber	301,00 €
4.22	Urnen- und Kinder	183,00 €
4.23	Nachverlegung bei Zweitbelegung (Urnengrab)	91,00 €
4.24	Nachverlegung bei Zweitverlegung (Erdbestattung)	150,00 €